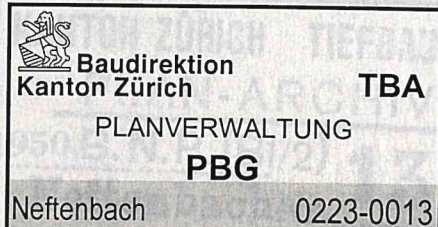


## Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 9. November 1950.



3080. **Baulinien.** Anlässlich der Genehmigung des Projektes für den in zwei Etappen vorzunehmenden Ausbau der Strasse I. Kl. Nrn. 5 und 2, Neftenbach - Riedt - Unterohringen, auf Gebiet der Gemeinden Neftenbach, Hettlingen und Seuzach lud der Regierungsrat mit Beschlüssen Nrn. 3711 vom 29. Dezember 1949 und 1463 vom 24. Mai 1950 die drei Gemeinderäte ein, an der Ausbaustrecke Baulinien festzusetzen. Dieser Aufforderung kam der Gemeinderat Neftenbach durch Beschlüsse vom 16. November 1949 und 26. April 1950 für die Teilstrecken Neftenbach - Riedt bzw. Riedt - Gemeindegrenze Hettlingen, der Gemeinderat Hettlingen durch Beschluss vom 20. Mai 1950 für die Strecke von der Gemeindegrenze Neftenbach bis zur Gemeindegrenze Seuzach und der Gemeinderat Seuzach durch Beschluss vom 14. Juni 1950 für die Strecke von der Gemeindegrenze Hettlingen bis zur Eimmündung in die Hauptverkehrsstrasse J im Wiesental (Unterohringen) nach. Diese Beschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt vom 27. Dezember 1949, 9. Mai und 26. Mai sowie vom 14. Juli 1950 veröffentlicht. Laut den Zeugnissen des Bezirksrates Winterthur vom 21. Februar, 27. Mai, 4. und 9. Oktober 1950 ging gegen eine der vier Vorlagen ein Rekurs ein, der als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte.

Der Baulinienabstand beträgt für die ganze Strassenstrecke durchgehend 24 m. Bei der auf 7 m Breite ausgebauten Fahrbahn verbleiben beidseitige Vorgärten von je 8,5 m Breite. Der Baulinienabstand ist der Verkehrsbedeutung der Strasse angemessen.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Neftenbach vom 16. November 1949 und 26. April 1950, des Gemeinderates Hettlingen vom 20. Mai 1950 und des Gemeinderates Seuzach vom 14. Juni 1950 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Strasse I. Kl. Nrn. 5 und 2, Neftenbach - Riedt - Unterohringen, auf Gebiet der Gemeinden Neftenbach, Hettlingen und Seuzach werden gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte von Neftenbach, Hettlingen und Seuzach werden eingeladen, vorstehende Genehmigung für die Teilstrecken auf dem Gebiet ihrer Gemeinden öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte von Neftenbach, Hettlingen und Seuzach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 9. November 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: